

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 205/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 206/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 5**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten 11**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 209/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3717/91 über das Verzeichnis von Waren, auf die das Verfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist 18**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 210/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz 20**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 211/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden 22**

Verordnung (EWG) Nr. 212/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	23
Verordnung (EWG) Nr. 213/93 der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

93/69/EWG :

* Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren	26
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren	27

Kommission

93/70/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die Kodifizierung der „ANIMO“-Mitteilung	34
--	-----------

93/71/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG hinsichtlich des Verzeichnisses der „ANIMO“-Einheiten	39
---	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 205/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,
in Erwägung nachstehender Gründe :Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zuerhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission⁽⁶⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. Januar 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(?)
0709 90 60	135,74 ^(?)
0712 90 19	135,74 ^(?)
1001 10 00	177,06 ⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	141,27
1001 90 99	141,27 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	159,65 ⁽⁹⁾
1003 00 10	127,05
1003 00 20	127,05
1003 00 80	127,05 ⁽¹¹⁾
1004 00 00	116,33
1005 10 90	135,74 ^(?)
1005 90 00	135,74 ^(?)
1007 00 90	137,36 ⁽⁹⁾
1008 10 00	49,86 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	81,64 ⁽⁹⁾
1008 30 00	40,51 ^(?)
1008 90 10	([?])
1008 90 90	40,51
1101 00 00	210,50 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	235,45 ⁽⁹⁾
1103 11 30	286,77 ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	286,77 ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	226,19 ⁽⁹⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (¹⁰) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (¹¹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 81 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 206/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁶⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 29. Januar 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0,41	0,41	0,86
0712 90 19	0	0,41	0,41	0,86
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,41	0,41	0,86
1005 90 00	0	0,41	0,41	0,86
1007 00 90	0	0	0	6,68
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 207/93 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1993

zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates
vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und
die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen
Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absätze 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 Buchstaben b)
und c) und Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
sind mit den Teilen A, B und C von Anhang VI der
Verordnung erschöpfende Verzeichnisse festzulegen.

Für die drei Teile des Anhangs VI der Verordnung sind
bestimmte Definitionen auszuarbeiten, um den logischen
Zusammenhang mit anderen einschlägigen Gemein-
schaftsvorschriften zu gewährleisten.

Alle in Anhang VI genannten Zutaten oder Verarbei-
tungshilfsstoffe dürfen nur gemäß den gesetzlichen
Vorschriften über die Aufbereitung von Lebensmitteln
und entsprechend der guten Herstellungspraxis für
Lebensmittel verwendet werden.

Bei der Ausarbeitung von Anhang VI ist zu berücksich-
tigen, daß Verarbeitungserzeugnisse aus ökologischem
Landbau nach dem Verständnis des Verbrauchers im
wesentlichen aus naturbelassenen Zutaten bestehen
müssen.

Allerdings dürfen in Anhang VI andere Zutaten oder
Verarbeitungshilfsstoffe, die für herkömmlich verarbeitete
und vorzugsweise in der Natur vorkommende Lebens-
mittel zugelassen sind, aufgenommen werden, wenn die
Lebensmittel aus ökologischem Landbau ohne diese
Stoffe nachweislich nicht herzustellen oder haltbar zu
machen sind.

Bei Enzymen, die aus im Sinne der Richtlinie
90/220/EWG des Rates⁽²⁾ genetisch veränderten Mikroor-
ganismen gewonnen wurden, ist außerdem zu prüfen, ob
sie für Lebensmittel verwendet werden dürfen, die laut
Etikett aus dem ökologischen Landbau stammen. Diese

Frage wird eingehend geprüft, wenn solche Enzyme zur
Verwendung in Lebensmitteln nach den jeweiligen
gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen werden.

Der vorliegende Anhang ist regelmäßig zu überarbeiten,
um den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen
hinsichtlich der Verfügbarkeit bestimmter ökologisch
erzeugter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs auf
dem Gemeinschaftsmarkt Rechnung zu tragen.

Es müssen genaue Regeln über die in Artikel 5 Absatz 4
der Verordnung vorgesehenen Abweichungen erlassen
werden, damit sie in den Mitgliedstaaten einheitlich
durchgeführt werden können, solange die von diesen
Abweichungen betroffenen Erzeugnisse noch nicht in
Anhang VI Teil C der Verordnung aufgenommen worden
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß
Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Inhalt des Anhangs VI der Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91 wird entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Teile A und B des Anhangs VI können nur geändert
werden, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt
sind:

- a) für Zutaten gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1:
Unbeschadet der Aufnahmebedingungen für Zusatz-
stoffe gemäß der Richtlinie 89/107/EWG des Rates⁽³⁾
sind nur solche Stoffe aufzunehmen, ohne die diese
Lebensmittel nachweislich weder erzeugt noch haltbar
gemacht werden können;
- b) für Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang VI Teil B:
Es werden nur solche Stoffe aufgenommen, die bei der
Lebensmittelverarbeitung allgemein gebräuchlich sind
und ohne die diese Lebensmittel nachweislich nicht
erzeugt werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

Artikel 3

(1) Solange eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs noch nicht in Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgenommen worden ist, kann sie gemäß der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Abweichung verwendet werden, wenn

- a) der Hersteller der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen hat, daß die betreffende Zutat dem Artikel 5 Absatz 4 genügt, und
- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Verwendung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zugelassen hat; dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn sich herausstellt, daß die betroffene Zutat in der Gemeinschaft erhältlich ist.

(2) Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 gewährt, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- a) Zulassungsdatum,
- b) Bezeichnung der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs,

c) benötigte Mengen sowie Begründung dafür,

d) Begründung der Mangelsituation und voraussichtliche Dauer.

(3) Hat ein Mitgliedstaat die Kommission und den Zulassungsmitgliedstaat darüber unterrichtet, daß dem Mangel während des Zulassungszeitraums abgeholfen werden kann, so sollte letzterer erwägen, die Zulassung zu widerrufen oder den Zulassungszeitraum zu verkürzen, und die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Informationen über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem in Artikel 14 der Verordnung genannten Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann beschlossen werden, die Zulassung zu widerrufen, den Zulassungszeitraum zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG VI

EINLEITUNG

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Definitionen :

1. **Zutaten** : Stoffe nach der Definition in Artikel 4 dieser Verordnung mit den Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾.
2. **Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** :
 - a) einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz geeigneter Wasch-, Reinigungs-, thermischer und/oder mechanischer und/oder physikalischer Verfahren gewonnen werden, die zu einer Herabsetzung des Feuchtigkeitsgehalts der Erzeugnisse führen ;
 - b) ferner Erzeugnisse, die aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen unter Einsatz anderer in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzter Verfahren gewonnen werden, sofern diese Erzeugnisse nicht als Lebensmittelzusatzstoffe oder Aromen gemäß den Nummern 5 und 7 anzusehen sind.
3. **Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs** : Zutaten, die nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, mindestens aber zu einer der folgenden Kategorien gehören :
 - 3.1. Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich Träger dieser Stoffe gemäß den Definitionen in den Nummern 5 und 6 ;
 - 3.2. Aromen gemäß der Definition in Nummer 7 ;
 - 3.3. Wasser und Salz ;
 - 3.4. Mikroorganismen, Kulturen ;
 - 3.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine.
4. **Verarbeitungshilfsstoffe** : Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽²⁾.
5. **Lebensmittelzusatzstoffe** : Stoffe gemäß der Definition in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/107/EWG, die unter diese Richtlinie oder die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannte Globalrichtlinie fallen.
6. **Träger, einschließlich Trägerlösungsmittel** : Lebensmittelzusatzstoffe, die dazu dienen, einen Lebensmittelzusatzstoff zu lösen, zu verdünnen, zu dispergieren oder physikalisch zu verändern, ohne seine technologische Funktion zu beeinflussen, um seine Handhabung, An- oder Verwendung zu erleichtern.
7. **Aromen** : Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung ⁽³⁾, die unter diese Richtlinie fallen.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Teile A, B und C umfassen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Aufbereitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, die im wesentlichen aus einer oder mehreren in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.

Die Nennung einer Zutat aus Teil A und C oder eines Verarbeitungshilfsstoffs aus Teil B läßt jedoch die Tatsache unberührt, daß diese Zutat oder dieser Verarbeitungshilfsstoff gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und/oder den einzelstaatlichen, dem EWG-Vertrag entsprechenden Lebensmittelvor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61.

schriften verwendet werden muß. Falls solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, sind die Regeln der guten Herstellungspraxis für Lebensmittel einzuhalten. Zusatzstoffe sind insbesondere gemäß den Vorschriften der Richtlinie 89/107/EWG, gegebenenfalls auch denen der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 89/107/EWG genannten Globalrichtlinie zu verwenden. Die Verwendung von Aromen erfolgt gemäß den Vorschriften der Richtlinie 88/388/EWG, die Verwendung von Lösemitteln nach den Vorschriften der Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösemittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden⁽¹⁾.

TEIL A — ZUTATEN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE b) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91

A.1. Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger

	Bezeichnung	Bemerkungen (*)
E 170	Calciumcarbonat	—
E 270	Milchsäure	—
E 290	Kohlendioxid	—
E 296	Apfelsäure	—
E 300	Ascorbinsäure	—
E 322	Lecithine	—
E 330	Citronensäure	—
E 334	Weinsäure (L(+)-)	—
E 335	Natriumtartrate	—
E 336	Kaliumtartrate	—
E 400	Alginsäure	—
E 401	Natriumalginat	—
E 402	Kaliumalginat	—
E 406	Agar-Agar	—
E 410	Johannesbrotkernmehl	—
E 412	Guarkernmehl	—
E 413	Traganth	—
E 414	Gummi arabicum	—
E 415	Xanthan	—
E 416	Karayagummi	—
E 440 (i)	Pektin	—
E 500	Natriumcarbonate	—
E 501	Kaliumcarbonate	—
E 503	Ammoniumcarbonate	—
E 504	Magnesiumcarbonate	—
E 516	Calciumsulfat	CR
E 938	Argon	—
E 941	Stickstoff	—
E 948	Sauerstoff	—

A.2. Aromen im Sinne der Richtlinie 88/388/EWG

Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind.

A.3. Wasser und Salz

Trinkwasser,

Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die allgemein bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden.

A.4. Kulturen von Mikroorganismen

- i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;
- ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in das nachfolgende Verzeichnis aufgenommen worden sind.

(1) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28.

(*) CR Träger.

A.5. Mineralien (einschließlich Spurenelemente) und Vitamine

Diese Stoffe sind nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben ist.

TEIL B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCH HERGESTELLTER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE c) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Bezeichnung	Bemerkungen
Wasser	
Calciumchlorid	Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	
Calciumhydroxid	
Calciumsulfat	Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (oder Nigari)	Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	Trocknen von Trauben
Kohlendioxid	
Stickstoff	
Ethanol	Lösemittel
Gerbsäure	Filterhilfe
Eiweißalbumin	
Kasein	
Gelatine	
Fischleim	
Pflanzliche Öle	Schmier- und Trennmittel
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	
Aktivkohle	
Talkum	
Bentonit	
Kaolin	
Kieselgur	
Perlit	
Haselnußschalen	
Bienenwachs	Trennmittel
Carnaubawachs	Trennmittel

Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen:

- i) die normalerweise bei der Lebensmittelverarbeitung verwendeten Zubereitungen mit Mikroorganismen und Enzyme, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;
- ii) genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit sie nach dem Verfahren des Artikels 14 in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind.

TEIL C — ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, DIE NICHT ÖKOLOGISCH ERZEUGT WURDEN

C.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die daraus unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe a) der Einleitung hergestellt werden:

C.1.1. Eßbare Früchte, Nüssen und Samen

Kokosnuß
 Paranuß
 Kaschunuß
 Datteln
 Ananas
 Mango
 Papaja
 Schlehen
 Kakao
 Maracuja (Passionsfrucht)
 Kolanuß
 Erdnuß
 Hagebutte

Sanddorn
Blaubeeren
Ahornsirup
Reismelde
Amaranth
Meerrettichsamensamen
Kürbiskerne
Pinienkerne
Rettichsamensamen.

C.1.2. Eßbare Gewürze und Kräuter

Alle Erzeugnisse außer Thymian.

C.1.3. Getreide

Hirse
Wildreis (*Zizania plauspra*)

C.1.4. Ölsaaten und Ölfrüchte

Sesamsaat.

C.1.5. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seegras.

C.2. Pflanzliche Erzeugnisse, die unter Einsatz der Verfahren gemäß Punkt 2 Buchstabe b) der Einleitung hergestellt werden :

C.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von :

Oliven
Sonnenblumen.

C.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Rohr- und Rübenzucker
Stärke aus Getreide und Knollen, chemisch nicht verändert
Reispapier
Gluten.

C.2.3. Verschiedenes

Zitronensaft
Essig aus vergorenen Getränken außer Wein.

C.3. Tierische Erzeugnisse

Honig
Gelatine
Milchpulver und Magermilchpulver
Eßbare Meereslebewesen, nicht aus Aquakultur."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 208/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

**über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft
und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates
vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels
der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren
Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1629/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 schreibt in
Artikel 35 vor, daß die Angaben nach der in Anhang
C enthaltenen jeweils gültigen Fassung des Länderver-
zeichnisses aufbereitet werden.

Nach Artikel 36 der genannten Verordnung hat die
Kommission das Länderverzeichnis in der am 1. Januar
eines jeden Jahres gültigen Fassung im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die am 1. Januar 1992 gültige Fassung des Länderver-
zeichnisses war im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3518/91 der Kommission⁽³⁾ enthalten; an diesem

Länderverzeichnis wurden im Rahmen der Verordnung
(EWG) Nr. 1403/92 der Kommission⁽⁴⁾ zum 1. Juni 1992
einige Anpassungen vorgenommen; ab 1. Januar 1993
muß der aktuellen politischen Entwicklung in der Tsche-
choslowakei Rechnung getragen werden; die Auflösung
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist
zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Außenhandelsstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. Januar 1993 gültige Fassung des Länderver-
zeichnisses für die Statistik des Außenhandels der
Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitglied-
staaten befindet sich im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 5. 12. 1991, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 48.

ANHANG

LÄNDERVERZEICHNIS FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS DER GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(ab 1. Januar 1993 gültige Fassung)

EUROPA

Gemeinschaft

001	Frankreich	Einschließlich Monaco
002	Belgien und Luxemburg	
003	Niederlande	
004	Deutschland	Einschließlich des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie einschließlich der österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg; ohne das Gebiet Büsingen
005	Italien	Einschließlich San Marino
006	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
007	Irland	
008	Dänemark	
009	Griechenland	
010	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
011	Spanien	Einschließlich Balearen
	Spanische Gebiete außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets	
021	Kanarische Inseln	
	Spanische Gebiete außerhalb des Zollgebiets und des statistischen Erhebungsgebiets	
022	Ceuta und Melilla	Einschließlich Peñón de Vélez de la Gomera, Peñón de Alhucemas und Chafarinas

Übrige Länder und Gebiete Europas

024	Island	
028	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
030	Schweden	
032	Finnland	Einschließlich Åland-Inseln
036	Schweiz	Einschließlich Liechtenstein, das deutsche Gebiet Büsingen und die italienische Gemeinde Campione d'Italia
038	Österreich	Ohne die Gebiete Jungholz und Mittelberg
041	Färöer	
043	Andorra	
044	Gibraltar	
045	Vatikanstadt	
046	Malta	Einschließlich Gozo und Comino
052	Türkei	
053	Estland	
054	Lettland	
055	Litauen	
060	Polen	
061	Tschechische Republik	
063	Slowakei	
064	Ungarn	
066	Rumänien	
068	Bulgarien	
070	Albanien	
072	Ukraine	

- 073 Weißrußland (Belarus)
- 074 Moldau
- 075 Rußland
- 076 Georgien
- 077 Armenien
- 078 Aserbaidshan
- 079 Kasachstan
- 080 Turkmenistan
- 081 Usbekistan
- 082 Tadschikistan
- 083 Kirgistan
- 091 Slowenien
- 092 Kroatien
- 093 Bosnien-Herzegowina
- 094 Serbien und Montenegro
- 096 Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

AFRIKA

Nordafrika

- 204 Marokko
- 208 Algerien
- 212 Tunesien
- 216 Libyen
- 220 Ägypten
- 224 Sudan

Westafrika

- 228 Mauretanien
- 232 Mali
- 236 Burkina Faso
- 240 Niger
- 244 Tschad
- 247 Kap Verde
- 248 Senegal
- 252 Gambia
- 257 Guinea-Bissau
- 260 Guinea
- 264 Sierra Leone
- 268 Liberia
- 272 Elfenbeinküste
- 276 Ghana
- 280 Togo
- 284 Benin
- 288 Nigeria

Zentral-, Ost- und Südafrika

- 302 Kamerun
- 306 Zentralafrikanische Republik
- 310 Äquatorialguinea
- 311 São Tomé und Príncipe
- 314 Gabun
- 318 Kongo
- 322 Zaire
- 324 Ruanda
- 328 Burundi
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete

Zu St. Helena gehörige Gebiete : Ascension und Tristan da Cunha

330	Angola	Einschließlich Cabinda
334	Äthiopien	
338	Dschibuti	
342	Somalia	
346	Kenia	
350	Uganda	
352	Tansania	Tanganjika, Sansibar und Pemba
355	Seschellen und zugehörige Gebiete	Mahé, Silhouette-, Praslin- (darunter La Digue), Frégate-Inseln, Mamelles und Récifs, Bird und Denis, Plate und Coëtivy, Amiranten-, Alphonse-, Providence- und Aldabra-Inseln
357	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	Tschagos-Inseln
366	Mosambik	
370	Madagaskar	
372	Réunion	Einschließlich Europa, Bassas da India, Juan de Nova, Tromelin und Glorieuses-Inseln
373	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalega-Inseln und Cargados Carajos Shoals (St. Brandon-Inseln)
375	Komoren	Grande Comore, Anjouan und Mohéli
377	Mayotte	Grande-Terre und Pamanzi
378	Sambia	
382	Simbabwe	
386	Malawi	
388	Südafrika	
389	Namibia	
391	Botsuana	
393	Swasiland	
395	Lesotho	
AMERIKA		
Nordamerika		
400	Vereinigte Staaten von Amerika	Einschließlich Puerto Rico
404	Kanada	
406	Grönland	
408	St. Pierre und Miquelon	
Mittel- und Südamerika		
412	Mexiko	
413	Bermuda	
416	Guatemala	
421	Belize	
424	Honduras	Einschließlich Swan-Inseln
428	El Salvador	
432	Nicaragua	Einschließlich Corn-Inseln
436	Costa Rica	
442	Panama	Einschließlich der ehemaligen Kanal-Zone
446	Anguilla	
448	Kuba	
449	St. Christoph (St. Kitts)-Nevis	
452	Haiti	
453	Bahamas	
454	Turks- und Caicosinseln	
456	Dominikanische Republik	
457	Amerikanische Jungferninseln	
458	Guadeloupe	Einschließlich Marie-Galante, Saintes-Inseln, Petite-Terre-Inseln, La Désirade, St. Barthélemy und nördlicher Teil von St. Martin
459	Antigua und Barbuda	

460	Dominica	
461	Britische Jungferninseln und Montserrat	
462	Martinique	
463	Kaimaninseln	
464	Jamaika	
465	St. Lucia	
467	St. Vincent	Einschließlich der Nord-Grenadinen
469	Barbados	
472	Trinidad und Tobago	
473	Grenada	Einschließlich der Süd-Grenadinen
474	Aruba	
478	Niederländische Antillen	Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin
480	Kolumbien	
484	Venezuela	
488	Guyana	
492	Suriname	
496	Französisch-Guayana	
500	Ecuador	Einschließlich Galapagos-Inseln
504	Peru	
508	Brasilien	
512	Chile	
516	Bolivien	
520	Paraguay	
524	Uruguay	
528	Argentinien	
529	Falklandinseln	

ASIEN**Naher und Mittlerer Osten**

600	Zypern	
604	Libanon	
608	Syrien	
612	Irak	
616	Iran	
624	Israel	
628	Jordanien	
632	Saudi-Arabien	
636	Kuwait	
640	Bahrain	
644	Katar	
647	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Ras el-Chaima und Fuschaira
649	Oman	
653	Jemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen

Übrige Länder und Gebiete Asiens

660	Afghanistan	
662	Pakistan	
664	Indien	Einschließlich Sikkim
666	Bangladesch	
667	Malediven	
669	Sri Lanka	
672	Nepal	
675	Bhutan	
676	Myanmar	Ehemals Birma
680	Thailand	

684	Laos	
690	Vietnam	
696	Kambodscha (Kamputschea)	
700	Indonesien	
701	Malaysia	Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia (Sarawak, Sabah und Labuan)
703	Brunei	
706	Singapur	
708	Philippinen	
716	Mongolei	
720	China	
724	Nordkorea	
728	Südkorea	
732	Japan	
736	Taiwan	
740	Hongkong	
743	Macau	

AUSTRALIEN, OZEANIEN UND ÜBRIGE GEBIETE

800	Australien	
801	Papua-Neuguinea	Einschließlich Neubritannien, Neuirland, Lavongai, Admiralitätsinseln, Bougainville, Buka, Green-, d'Entrecasteaux-, Trobriand-, Woodlark-Inseln und Lousiade-Archipel mit ihren zugehörigen Gebieten
802	Australisch-Ozeanien	Kokosinseln (Keelingsinseln), Weihnachtsinsel, Heard- und McDonaldinseln, Norfolkinseln
803	Nauru	
804	Neuseeland	Ohne Ross-Gebiet (Antarktis)
806	Salomonen	
807	Tuvalu	
809	Neukaledonien und zugehörige Gebiete	Zu Neukaledonien gehörige Gebiete : Île des Pins, Loyalty-Inseln, Huon-, Belp-, Chesterfield-Inseln und Walpole
810	Amerikanisch-Ozeanien	Amerikanisch-Samoa; Guam; (Baker, Howland, Jarvis, Johnstoninsel, Kingmanriff, Midway-Inseln, Navassa, Palmyrainsel und Wake); Nördliche Marianen; Belau
811	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi
812	Kiribati	
813	Pitcairn	Einschließlich Hendersen-, Ducie- und Oeno-Inseln
814	Neuseeländisch-Ozeanien	Tokelau- und Niuë-Inseln; Cook-Inseln
815	Fidschi	
816	Vanuatu	
817	Tonga	
819	Westsamoa	
822	Französisch-Polynesien	Marquesas-Inseln, Gesellschaftsinseln, Gambier-, Tubuai-Inseln und Tuamotu-Archipel; einschließlich Clipperton
823	Föderierte Staaten von Mikronesien (Yap, Kosrae, Truk, Ponape)	
824	Marshall-Inseln	
890	Polargebiete	Arktische Gebiete, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Antarktis, einschließlich Neu-Amsterdam, St. Paul, Crozet-, Kerguelen-Inseln und Bouvet; Südgeorgien und Süd-Sandwich-Inseln

VERSCHIEDENES

950	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf	Fakultativ
958	Nicht ermittelte Länder und Gebiete Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete :	Fakultativ
975	Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (von 001 bis 011)	Fakultativ
976	Übrige Länder und Gebiete (von 021 bis 890)	Fakultativ
977	Länder und Gebiete, nicht erfaßt unter 975 oder 976 (von 001 bis 890)	Fakultativ

VERORDNUNG (EWG) Nr. 209/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3717/91 über das Verzeichnis von Waren, auf die das Verfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 720/91 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich als wirtschaftlich notwendig erwiesen, Punkt 12 in der Spalte II des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3717/91 der Kommission⁽³⁾ aufgestellten Verzeichnisses zu ergänzen.

Dieses Verzeichnis ist im übrigen hinsichtlich eines materiellen Fehlers in Punkt 13 Spalte I zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3717/91 erhalten die Punkte 12 und 13 folgende Fassung :

Laufende Nummer	Spalte I	Spalte II
	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
„12	Rohe Öle der KN-Codes 2707 99 11 und 2707 99 19	Umwandlung in Waren der KN-Codes 2707 10 90, 2707 20 90, 2707 30 90, 2707 50 91, 2707 50 99, 2707 99 30, 2707 99 99, 2902 20 90, 2902 30 90, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44 90
13	Dichromtrioxid des KN-Codes 2819 90 00	Umwandlung in Chrom des KN-Codes 8112 20 31 ^a

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 20. 12. 1991, S. 23.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 210/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreiderzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen VersorgungsbilanzDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Kanari-
schen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92
wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 der
Kommission⁽³⁾ die für die Kanarischen Inseln benötigte
vorläufige Getreideversorgungsbilanz erstellt. Im Rahmen
dieser Bilanz ist es zulässig, die betreffenden Erzeugnisse
untereinander auszutauschen und die nach Maßgabe des
Bedarfs der genannten Inseln festgesetzte Gesamtmenge
im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erhöhen. ZurDeckung dieses Bedarfs müssen erfahrungsgemäß in der
genannten vorläufigen Bilanz bestimmte Änderungen
vorgenommen werden. Der Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 1728/92 ist deshalb zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 104.

ANHANG

Vorläufige Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln im Wirtschaftsjahr 1992/93 mit Getreide

(in Tonnen)

Erzeugnis	KN-Code	Insgesamt	Lanzarote	Fuerte- ventura	Gran Canaria	Teneriffa	Gomera	Hierro	Palma
Weichweizen	1001	124 000	7 400	4 870	49 730	54 820	1 230	550	5 400
Hartweizen	1001 10	4 000			2 000	2 000			
Gerste	1003	19 000	500	1 750	6 900	6 900	300	750	1 900
Hafer	1004	1 000			500	500			
Mais	1005	180 000	4 000	14 900	79 912	62 788	1 000	2 100	15 300
Hartweizengriß	1103 11 10	4 300			2 000	2 300			
Maisgriß	1103 13	30 000	800	2 100	9 520	14 280	330	800	2 170
Griß von anderem Getreide	1103 19	1 200			1 200				
Pellets	1103 21 bis 29	1 500				1 500			
Malz	1107	16 500			4 500	12 000			

VERORDNUNG (EWG) Nr. 211/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates
vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur
endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirt-
schaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat vor dem 1. Oktober 1992 gemäß
Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der
Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über
die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von
Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis
1995/96⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 678/89⁽³⁾, eine Änderung des Antrags auf Nichtan-
wendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88
vorgesehenen Maßnahmen ab dem Weinwirtschaftsjahr
1993/94 in bestimmten Gebieten beantragt. Diese Ände-
rung erstreckt sich auf die Kategorien, deren Einbezie-
hung bereits im Rahmen des vorhergehenden, durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 der Kommission⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 3615/89⁽⁵⁾, zur Ermächtigung der Bundesrepublik
Deutschland und Frankreichs, die vorgesehenen
Maßnahmen in bestimmten Gebieten nicht anzuwenden,
genehmigten Antrags begründet wurde. Das berichtigte
Weinbaupotential der französischen Rebflächen macht
weniger als 10 % des französischen Weinbaupotentials
insgesamt aus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3782/88 wird
unter Ziffer 2 erster Gedankenstrich „Côtes d'Auvergne“
und „Saint Pourçain“ hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Weinwirtschaftsjahr 1993/94.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 3. 12. 1988, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 212/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, wird
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch
Ausschreibungen verkauft.Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3043/91⁽⁶⁾, festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000
Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen Interven-
tionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste
aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 11. Februar 1993 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 29. April 1993.(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo
(AIMA),
via Palestro 81,
I-00100 Roma
(Telex : 620331, Tel. 47 49 91).*Artikel 3*Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 213/93 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1993

zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3424/92 ⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3867/92 ⁽⁵⁾,
festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Peise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung
der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforder-
lich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstat-
tung für Malz berichtigt wird, abzuändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1993

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission ⁽⁷⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Malz zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1993.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1992, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Februar 1993 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 2	1 Term. 3	2 Term. 4	3 Term. 5	4 Term. 6	5 Term. 7
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6 Term. 8	7 Term. 9	8 Term. 10	9 Term. 11	10 Term. 12	11 Term. 1
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 1991

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

(93/69/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-
blik Österreich, der Republik Finnland, der Republik
Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich
Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾ ist der mit
diesem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuß
befugt, Änderungen des Übereinkommens zu empfehlen.

Das Übereinkommen wurde geändert, um den jüngsten
Änderungen der Vorschriften über das gemeinschaftliche
Versandverfahren Rechnung zu tragen, die im Hinblick
auf den Binnenmarkt am 1. Januar 1993 vorgenommen
worden sind.

Die betreffenden Änderungen sind Gegenstand der
Empfehlung Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses. Das
Abkommen in Form eines Briefwechsels über diese
Empfehlung ist zu genehmigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-
blik Österreich, der Republik Finnland, der Republik
Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich
Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
betreffend die Änderung des Übereinkommens vom
20. Mai 1987 über das gemeinsame Versandverfahren wird
im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu
benennen, die befugt ist, das Abkommen für die Gemein-
schaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

(¹) ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den 17. Dezember 1992

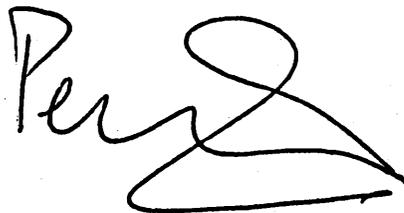
Herr Botschafter!

Der Gemischte Ausschuss EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ hat in seiner Empfehlung Nr. 1/91 vom 19. September 1991 bestimmte Änderungen zu dem Übereinkommen EWG-EFTA vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vorgeschlagen. Diese Änderungen sind im Anhang enthalten.

Ich beehre mich, die Zustimmung der Gemeinschaft zu diesen Änderungen zu bestätigen, und schlage Ihnen vor, daß sie vorbehaltlich etwaiger Änderungen am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Ich bitte Sie, mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesen Änderungen und zu dem für ihr Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

*Schreiben Nr. 2*

Brüssel, den 17. Dezember 1992

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Der Gemischte Ausschuss EWG-EFTA ‚Gemeinsames Versandverfahren‘ hat in seiner Empfehlung Nr. 1/91 vom 19. September 1991 bestimmte Änderungen zu dem Übereinkommen EWG-EFTA vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vorgeschlagen. Diese Änderungen sind im Anhang enthalten.

Ich beehre mich, die Zustimmung der Gemeinschaft zu diesen Änderungen zu bestätigen, und schlage Ihnen vor, daß sie vorbehaltlich etwaiger Änderungen am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Ich bitte Sie, mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesen Änderungen und zu dem für ihr Inkrafttreten vorgesehenen Zeitpunkt zu bestätigen.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens sowie zu dem für das Inkrafttreten dieser Änderungen vorgesehenen Zeitpunkt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Österreich

W. W. W. W.

Suomen tasavallan hallituksen puolesta

E. M. M. M.

Fyrir ríkisstjórn lýðveldisins Íslands

L. J. J. J.

For Kongeriket Norges Regjering

A. B. B. B.

För Konungariket Sveriges regering

C. D. D. D.

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Pour le gouvernement de la Confédération suisse
Per il governo della Confederazione svizzera

T. U. U. U.

ANHANG

**EMPFEHLUNG Nr. 1/91 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 19. September 1991

zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die wesentlichen Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Bestimmungen wurden kürzlich substantiell im Bereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 geändert ; es ist daher erforderlich, das Übereinkommen anzupassen.

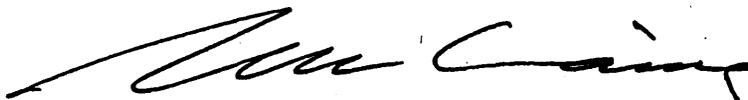
Die gleichzeitige Anwendung dieser Anpassungen und Änderungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist zuvorzusehen —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien,

- das Übereinkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 entsprechend dem Vorschlag im Anhang dieser Empfehlung zu ändern ;
- die Empfehlung vor dem 1. November 1992 anhand des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu überprüfen ;
- sich einander durch Briefwechsel die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Helsinki am 19. September 1991.

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende*



Anhang zum Anhang

Entwurf einer Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert :

A. Artikel 2 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 2

(1) Als gemeinsames Versandverfahren wird nachstehend je nach Fall das T 1-Verfahren oder das T 2-Verfahren bezeichnet.

(2) Das T 1-Verfahren kann für alle gemäß Artikel 1 Absatz 1 beförderten Waren angewendet werden.

(3) Das T 2-Verfahren gilt für nach Artikel 1 Absatz 1 beförderte Waren nur unter folgenden Voraussetzungen :

a) in der Gemeinschaft :

nur wenn es sich um Gemeinschaftswaren handelt. Als Gemeinschaftswaren gelten :

— Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden,

— Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat zum freien Verkehr befinden,

— Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind,

Unbeschadet dieses Übereinkommens oder anderer mit der Gemeinschaft geschlossener Abkommen gelten jedoch Waren, die zwar die Voraussetzungen nach den drei vorstehenden Gedankenstrichen erfüllen, aber nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses Zollgebiet zurückverbracht werden, nicht als Gemeinschaftswaren ;

b) in einem EFTA-Land :

nur wenn die Waren in diesem Land im T 2-Verfahren eingetroffen sind und unter den

besonderen Voraussetzungen des Artikels 9 weiterversandt werden.

(4) Die in diesem Übereinkommen festgelegten besonderen Voraussetzungen für die Überführung von Waren in das T 2-Verfahren gelten auch für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren ; Waren, für die ein solches Papier ausgestellt wurde, werden in der gleichen Weise behandelt wie im T 2-Verfahren beförderte Waren, wobei jedoch das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren die Waren nicht zu begleiten braucht."

B. Artikel 3 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als :

a) ‚Versandverfahren‘ : ein Verfahren, in dem Waren unter Überwachung der zuständigen Behörden von einer Stelle einer Vertragspartei an eine Stelle derselben Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei befördert werden, wenn mindestens eine Grenze überschritten wird ;

b) ‚Land‘ : jedes EFTA-Land und jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft ;

c) ‚Drittland‘ : jeder Staat, der weder ein EFTA-Land noch ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

(2) Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über das T 1- oder das T 2-Verfahren haben die EFTA-Länder sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten."

C. Artikel 4 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 4

(1) Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet aller sonstigen internationalen Übereinkünfte über Versandverfahren, jedoch vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen der Anwendung solcher Übereinkünfte für Warenbeförderungen zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten sowie vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen für die Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

(2) Dieses Übereinkommen gilt ferner unbeschadet

- a) der Beförderung von Waren in einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung sowie
- b) Vereinbarungen über den Grenzverkehr."

D. Artikel 6 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 6

Sofern die Durchführung der gegebenenfalls für die Waren geltenden Maßnahmen sichergestellt wird, können die Länder im Rahmen des T 1- oder T 2-Verfahrens durch bilaterale und multilaterale Vereinbarungen untereinander vereinfachte Verfahren einführen, die Kriterien entsprechen, die erforderlichenfalls in Anlage II festgelegt werden und die für bestimmte Beförderungsarten oder bestimmte Unternehmen gelten. Derartige Vereinbarungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Ländern mitzuteilen."

Durchführung des Versandverfahrens

E. Artikel 7 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 7

(1) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind die zuständigen Stellen der EFTA-Länder befugt, die Aufgaben von Abgangsstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungsstellen und Stellen der Bürgschaftsleistung wahrzunehmen.

(2) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, Versandpapiere T 1 und T 2 für Bestimmungsstellen in den EFTA-Ländern aufzustellen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen dieses Übereinkommens sind sie auch zur Ausstellung von Papieren zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren befugt, die nach einem EFTA-Land versandt werden.

(3) Werden mehrere Warensendungen zusammengestellt und als Sammelsendung mit einem einzigen Beförderungsmittel im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 der Anlage I in einem T 1- oder T 2-Verfahren durch einen Hauptverpflichteten von einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle befördert, um an einen und denselben Empfänger ausgeliefert zu werden, so kann eine Vertragspartei verlangen, daß für diese Sendungen — außer in begründeten Ausnahmefällen — eine einzige Versandanmeldung T 1 oder T 2 abgegeben wird, der die entsprechenden Ladelisten beigelegt sind.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzu-

weisen ist, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle einer Vertragspartei die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T 1- oder T 2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(5) Unbeschadet der Verpflichtung, daß gegebenenfalls der Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen ist, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrformlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T 1- oder T 2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll."

F. Artikel 9 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 9

(1) Waren, die im T 2-Verfahren in ein EFTA-Land verbracht werden, um gegebenenfalls in diesem Verfahren weiterversandt zu werden, müssen in diesem Land unter ständiger zollamtlicher Überwachung bleiben, damit ihre Nämlichkeit oder ihr unveränderter Zustand gewährleistet wird.

(2) Werden solche Waren aus einem EFTA-Land, in dem sie in ein anderes Zollverfahren als ein Versandverfahren oder Zollagerverfahren überführt worden sind, weiterversandt, so darf das T 2-Verfahren nicht angewandt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt werden und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden.

(3) Werden Waren nach Lagerung in einem Zollagerverfahren aus einem EFTA-Land weiterversandt, so darf das T 2-Verfahren nur unter folgenden Voraussetzungen angewandt werden :

— Die Lagerdauer darf fünf Jahre nicht überschritten haben; bei Waren der Kapitel 1 bis 24 der Nomenklatur für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren vom 14. Juni 1983) ist sie jedoch auf sechs Monate beschränkt.

— Die Waren müssen gesondert gelagert und dürfen nur solchen Behandlungen unterworfen worden sein, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne daß dabei die Umschließungen ersetzt wurden.

— Die Behandlungen müssen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt worden sein.

(4) Alle Versandpapiere T 2 und alle Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, die von einer zuständigen Stelle eines EFTA-Landes ausgestellt werden, müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Versandpapiere T 2 oder Papiere zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren tragen, mit denen die Waren in dem betreffenden EFTA-Land eingetroffen sind, und es sind sämtliche darin enthaltenen besonderen Vermerke zu übernehmen."

G. Artikel 10 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 10

(1) Sofern in Absatz 2 oder in den Anlagen nichts Gegenteiliges bestimmt wird, ist für alle T 1- oder T 2-Verfahren eine Sicherheit zu leisten, die für alle bei dieser Beförderung berührten Vertragsparteien gültig ist.

(2) Absatz 1 steht dem Recht der Vertragsparteien nicht entgegen,

- a) untereinander zu vereinbaren, bei nur ihr Gebiet berührenden T 1- oder T 2-Verfahren auf die Sicherheitsleistung zu verzichten ;
- b) für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle eines T 1- oder T 2-Verfahrens keine Sicherheit zu verlangen.

(3) Für die Anwendung der Pauschalbürgschaft gemäß den Anlagen I und II gilt als ‚Ecu‘ die Gesamtheit folgender Beträge :

0,6242	Deutsche Mark,
0,08784	Pfund Sterling,
1,332	Französische Franken,
151,8	Italienische Lire,
0,2198	Holländische Gulden,
3,301	Belgische Franken,
0,130	Luxemburgische Franken,
0,1976	Dänische Kronen,
0,008552	Irische Pfund,
1,440	Griechische Drachmen,
6,885	Spanische Peseten,
1,393	Portugiesische Escudos.

Der Wert des Ecu in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der im vorstehenden Absatz angegebenen Beträge in dieser Währung."

H. Artikel 11 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 11

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschuß gesichert.

(2) Der Verschuß erfolgt :

- a) durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits aufgrund anderer Vorschriften zugelassen oder von der Abgangsstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist ;
- b) im übrigen durch Packstückverschuß.

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

- a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können ;
- b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschuß zu verletzen ;
- c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können ;
- d) deren Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangsstelle kann vom Verschuß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben in der Anmeldung T 1 oder T 2 oder in den beigelegten Papieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann."

I. Im deutschen Text von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird das Wort „Grenzübergangsstelle“ jeweils durch das Wort „Durchgangszollstelle“ ersetzt.

J. Artikel 13 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der betreffenden Länder leiten einander alle verfügbaren Auskünfte zu, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Übereinkommens erforderlich sind.

(2) Soweit erforderlich, unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Länder einander über alle Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im T 1- oder T 2-Verfahren beziehen sowie über Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren.

Soweit erforderlich, unterrichten sie einander ferner über alle Feststellungen im Zusammenhang mit Waren, die unter die Amtshilfavorschriften fallen und die sich in einem Zollagerverfahren befunden haben.

(3) Liegt der Verdacht einer Unregelmäßigkeit oder Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Waren vor, die aus einem Land oder nach Durchfuhr durch ein Land oder nach Lagerung in einem Zollager in ein anderes Land verbracht worden sind, so erteilen die zuständigen Behörden der betreffenden Länder einander auf Ersuchen Auskunft über :

a) die Einzelheiten der Warenbeförderung, wenn die betreffenden Waren :

— mit einem Versandpapier T 1 oder T 2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in das ersuchte Land gelangt sind — unabhängig von der Art ihrer Weiterbeförderung — oder

— von dort — unabhängig von der Art ihres Verbringens in dieses Land — mit einem Versandpapier T 1 oder T 2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind ;

b) die Einzelheiten der Lagerung in einem Zollager, wenn die betreffenden Waren mit einem Versandpapier T 2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren in dieses Land gelangt oder von dort mit einem Versandpapier T 2 oder einem Papier zum Nachweis des Gemein-

schaftscharakters der Waren weiterversandt worden sind.

(4) In dem Ersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 ist anzugeben, auf welchen Fall oder welche Fälle es sich bezieht.

(5) Ersucht die zuständige Behörde eines Landes um Amtshilfe, die sie selbst nicht leisten könnten, wenn sie darum ersucht würde, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Es steht im Ermessen der ersuchten zuständigen Behörde, ob sie einem solchen Ersuchen nachkommen will.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Landes, das sie erhalten hat, für Auskünfte dieser Art gewährt. Diese Auskünfte dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der zuständigen Behörde, die sie erteilt hat, und vorbehaltlich der von dieser Behörde verfügten Einschränkungen anderweitig verwendet werden."

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über die Kodifizierung der „ANIMO“-Mitteilung

(93/70/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/65/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um das Funktionieren des Netzes zu gewährleisten, hat
die Kommission am 3. Dezember 1991 die Entscheidung
91/637/EWG⁽³⁾ zur Festlegung eines Musters für die mit
Hilfe des informatisierten Netzes „ANIMO“ zu übertra-
genden Mitteilungen erlassen.

Um ein schnelleres Verständnis der „ANIMO“-Mitteilung
zu ermöglichen und zum wirksamen Schutz der Tierge-
sundheit, ist es notwendig, die Kodifizierung der unter
Punkt 4 des Anhangs der Entscheidung 91/637/EWG
genannten Waren genau anzugeben.

Die Tatsache, daß eine bestimmte Anzahl lebender Tiere
und Produkte in der in dieser Entscheidung vorgesehenen

Kodifizierung aufgeführt wird; setzt nicht als solches
voraus, daß eine Mitteilung mit Hilfe des informatisierten
Netzes „ANIMO“ abgesendet wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Codebezeichnungen für die unter Punkt 4 erster
Gedankenstrich des Anhangs der Entscheidung
91/637/EWG genannten Waren sind im Anhang dieser
Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABL Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽³⁾ ABL Nr. L 343 vom 13. 12. 1991, S. 46.

ANHANG

NAMEN UND NUMMERN DER WAREN FÜR DIE ANIMO-MITTEILUNG

EQUIDEN ⁽¹⁾ (KN-Code : 0101)

— eingetragene Pferde	21.01.01.09
— Zucht- und Nutzpferde	21.01.01.01
— Schlachtpferde	21.01.01.02
— zeitweilig zugelassene Pferde	21.01.01.10
— andere Equiden	21.01.09

RINDER (KN-Code : 0102)

— Kälber unter 15 Tagen	21.02.01
— Zuchtrinder	21.02.02
— NutZRinder	21.02.04
— Schlachtrinder	21.02.03
— andere Rinder	21.02.09

SCHAFE, ZIEGEN (KN-Code : 0104)

— Zuchtschafe	21.03.02
— Mastschafe	21.03.01
— Schlachtschafe	21.03.03
— Zuchtziegen	21.04.02
— Mastziegen	21.04.01
— Schlachtziegen	21.04.03

SCHWEINE (KN-Code : 0103)

— Zuchtschweine	21.05.02
— Nutzschweine	21.05.01
— Schlachtschweine	21.05.03

GEFLÜGEL ⁽²⁾ (KN-Code : 0105 oder 0106)

— Eintagsgeflügel (20 oder mehr Einheiten)	22.01.09
— Zucht- und Nutzgeflügel (20 oder mehr Einheiten)	22.02.09
— Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen (20 oder mehr Einheiten)	22.04.09
— Geflügel in Partien von weniger als 20 Einheiten	22.09.09
— Schlachtgeflügel	22.03.09

LEBENDE FISCHE ⁽³⁾ (KN-Code : 0301)

— anfällige Fischarten	23.04.01.09
— andere Fischarten	23.04.02

KREBSTIERE ⁽³⁾ (KN-Code : 0306)

— anfällige Krebstierarten	23.04.03.09
— andere Krebstierarten	23.04.04

WEICHTIERE ⁽³⁾ (KN-Code : 0307)

— anfällige Weichtierarten	23.04.05.09
— andere Weichtierarten	23.04.06

EIER UND GAMETEN VON LEBENDEN FISCHEN ⁽³⁾ (KN-Code : 0301)

— Eier und Gameten von anfälligen Arten	23.06.01
— Eier und Gameten von anderen Arten	23.06.09

BRUTEIER (KN-Code : 0407 00 11 oder 0407 00 19)

— Bruteier in Partien von weniger als 20 Einheiten	41.01.01
— Bruteier in Partien von 20 oder mehr Einheiten	41.01.02

⁽¹⁾ Pferde — einschließlich Zebras — und Esel und ihre Kreuzungen.⁽²⁾ Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner.⁽³⁾ Hinsichtlich der Krankheiten der Listen I und II des Anhangs A der Richtlinie 91/67/CEE des Rates.

SPERMA-EIZELLEN-EMBRYONEN (KN-Code : 0511)

— Sperma von Rindern	46.01.01
— Sperma von Schweinen	46.01.02
— Sperma von anderen Tierarten :	
— Pferde	46.01.09.01
— Schafe	46.01.09.02
— Ziegen	46.01.09.03
— andere (!)	46.01.09.99
— Eizellen von Rindern	46.02.01
— Eizellen von anderen Tierarten :	
— Schweine	46.02.09.01
— Pferde	46.02.09.02
— Schafe	46.02.09.03
— Ziegen	46.02.09.04
— andere (!)	46.02.09.99
— Embryonen von Rindern	46.03.01
— Embryonen von anderen Tierarten :	
— Schweine	46.03.09.01
— Pferde	46.03.09.02
— Schafe	46.03.09.03
— Ziegen	46.03.09.04
— andere (!)	46.03.09.99

ANDERE SÄUGETIERE (?) (KN-Code : 0106)

— Herrentiere	11.01
— Paarhufer :	
<i>Wiederkäuer :</i>	
— Horntiere	11.03.01.01
— Gabelböcke	11.03.01.02
— Giraffen	11.03.01.03
— Hirsche	11.03.01.04
— andere Wiederkäuer	11.03.01.05
<i>Kamele :</i>	
— Kamele	11.03.02
<i>Schweineartige :</i>	
— Flußpferde	11.03.03.01
— Schweine	11.03.03.03
— andere Schweineartige	11.03.03.02
— Unpaarhufer :	
— Nashörner	11.04.01
— Tapire	11.04.02
— Sirenen (Seekühe)	11.05
— Hyracoidae	11.06
— Rüsseltiere :	
— Afrikanischer Elefant	11.07.01
— Asiatischer (Indischer) Elefant	11.07.02
— Röhrenzähler :	
— Erdferkel	11.08.01

(!) Genau angeben, ob es sich um Waren handelt, die

a) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

b) für einen Zoo bestimmt sind.

(?) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) Zuchttiere sind;

b) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

c) für einen Zoo bestimmt sind;

d) von einem Zirkus oder von Schaustellern mitgeführt werden.

— Raubtiere :	
<i>Katzenartige :</i>	
— Katzen (1)	11.09.01
— andere Katzenartige	11.09.02
<i>Hundeartige :</i>	
— Hunde (1)	11.09.03
— andere Hundeartige	11.09.04
<i>Andere Raubtiere :</i>	
— Hyänen	11.09.05
— Schleichkatzen	11.09.06
— Marder	11.09.07
— Kleinbären	11.09.08
— Bären	11.09.09
— Wasserraubtiere (Robben) :	
— Hundsrobber	11.10.01
— Ohrenrobber	11.10.03
— Walrosse	11.10.02
— Wale	11.11
— Nager :	
— Caviidae	11.12.01.01
— andere Hystricomorphae	11.12.01.99
— Muridae	11.12.02
— andere Myomorphae	11.12.02.99
— Sciuromorphae	11.12.03
— Hasenartige :	
— Hasen zur Aufstockung	11.12.04.01
— andere Hasen	11.12.04.02
— Wildkaninchen	11.12.04.03
— Ochotonidae	11.12.04.04
— Schuppentiere	11.13
— Zahnlose	11.14
— Flattertiere	11.15
— Insektenfresser	11.16
— Dermoptera	11.17
— Beuteltiere	11.18
— Kloakentiere	11.19
ANDERE VÖGEL (2) (KN-Code : 0106)	
— Anseriformes	12.16
— Apodiformes	12.06
— Apterygiformes	12.23
— Caprimulgiformes	12.07
— Caslariiformes	12.24
— Charadriiformes	12.13
— Ciconiiformes	12.17
— Coliiformes	12.05
— Columbiformes	12.11
— Coraciiformes	12.03
— Cuculiformes	12.09
— Falconiformes	12.15
— Galliformes	12.14
— Gaviiformes	12.21

(1) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) weniger als 3 Monate alt sind;

b) 3 Monate oder älter sind.

(2) Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) Zuchttiere sind;

b) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

c) für einen Zoo bestimmt sind;

d) von einem Zirkus oder von Schaustellern mitgeführt werden.

— Grisiformes	12.12	
— Passeriformes	12.01	
— Pelecaniformes	12.18	
— Piciformes	12.02	
— Podicipediformes	12.20	
— Procellariiformes	12.19	
— Psittaciformes	12.10	
— Rheiformes	12.25	
— Sphenisciformes	12.27	
— Strigiformes	12.08	
— Struthioniformes	12.26	
— Tinamiformes	12.22	
— Trogoniformes	12.04	
KRIECHTIERE ⁽¹⁾ (KN-Code : 0106)		
— Saurier	13.01	
— Ophidia	13.02	
— Krokodile (Panzerechsen)	13.04	
— Chelonia :		
— Cheloniidae	13.03.01	
— andere Chelonia	13.03.99	
LURCHE ⁽¹⁾ (KN-Code : 0106)		
— Froschlurche :		
— Frösche	14.01.01	
— andere Froschlurche	14.01.99	
— Schwanzlurche — Cryptobranchidae	14.02	
— andere Schwanzlurche	14.03	
ANDERE WIRBELTIERE ⁽¹⁾ (KN-Code : 0106)		19.01
WIRBELLOSE ⁽¹⁾ (KN-Code : 0106)		
— Insekten :		
— Bienenkönigin	24.01.01	
— Bienen	24.01.02	
— Seidenraupen	24.01.03	
— andere Insekten	24.01.99	
— Andere Wirbellose	24.02	
TIERISCHE ABFÄLLE ⁽²⁾ (KN-Code : 0511)		
— gefährliche Stoffe, unbehandelt	49.01	
— gefährliche Stoffe, behandelt	49.02	
— wenig gefährliche Stoffe, unbehandelt	49.03	
— wenig gefährliche Stoffe, behandelt	49.04	
DRÜSEN UND ORANGE ⁽³⁾ (KN-Code : 0510)		
— für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe	48.07.01	

⁽¹⁾ Genau angeben, ob es sich um Tiere handelt, die

a) Zuchttiere sind;

b) aus amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind;

c) für einen Zoo bestimmt sind;

d) von einem Zirkus oder von Schaustellern mitgeführt werden.

⁽²⁾ Gemäß der Definitionen in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates.

⁽³⁾ In der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission in Artikel 1 Absatz a) aufgeführt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/175/EWG hinsichtlich des Verzeichnisses der „ANIMO“-Einheiten

(93/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/65/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Antrag von einigen Mitgliedstaaten sind bestimmte
Berichtigungen an dem Verzeichnis der ANIMO-
Einheiten vorzunehmen, das durch die Entscheidung
92/175/EWG der Kommission vom 21. Februar 1992
über das Verzeichnis und die Kennungen der Einheiten
des informatisierten Netzes „ANIMO“⁽³⁾ festgelegt wurde.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/175/EWG wird wie
folgt geändert:

1. Im Verzeichnis „Deutschland — örtliche Einheiten“:

- wird die Identifikationsnummer „01.037.09“ für
Bad Mergentheim durch die Nummer „01.037.08“
ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.162.03 der
Name „Goslar“ durch „Goslar“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.317.06 der
Name „Offenbach“ durch „Stadt Offenbach
am Main“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.350.15 der
Name „Quedlingburg“ durch „Quedlinburg“
ersetzt;

- wird bei der Identifikationsnummer 01.379.15 der
Name „Rudolfstadt“ durch „Rudolstadt“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.446.06 der
Name „Vogelberg-Kreis“ durch „Vogelsbergkreis“
ersetzt;
- werden folgende Identifikationsnummern und
örtliche Einheiten eingefügt:
„01.529.12 — Stadt Brandenburg
01.530.05 — Hagen“.

2. Im Verzeichnis „Deutschland — Grenzkontroll- stellen“:

- wird bei der Identifikationsnummer 01.499.99 der
Name „Stuben-Autobahn (Straße)“ durch „Suben-
Autobahn (Straße)“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.508.99 der
Name „Hamburg (Hafen, Flughafen)“ durch
„Hamburg (Hafen)“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.509.99 der
Name „Hamburg (Hafen, Flughafen)“ durch
„Hamburg (Flughafen)“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 01.524.99 der
Name „Schöneberg (Straße)“ durch „Schönberg
(Straße)“ ersetzt.

3. Im Verzeichnis „France — Grenzkontrollstellen“ werden folgende Identifikationsnummern und Einheiten hinzugefügt:

- „02.001.99 — Ferney-Voltaire
02.120.99 — Bastia“.

4. Im Verzeichnis „Italia — Grenzkontrollstellen“:

- wird bei der Identifikationsnummer 03.689.99 der
Name „Modena“ durch „Modane“ ersetzt;
- wird bei der Identifikationsnummer 03.699.99 der
Name „Trento“ durch „Catania“ ersetzt.

5. Im Verzeichnis „Belgique/België — örtliche Einheiten“ werden die Nummer „05.012.02“ und der Name „Bruxelles/Brussel“ gestrichen.

6. Im Verzeichnis „United Kingdom — Northern Ireland — Grenzkontrollstellen“ wird bei der Identifikations- nummer 07.401.99 der Name „Warren Point“ durch „Warrenpoint“ ersetzt.

7. Im Verzeichnis „Ireland — örtliche Einheiten“ wird bei der Identifikationsnummer 08.001.00 der Name „Calow“ durch „Carlow“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1992, S. 1.

8. Im Verzeichnis „Danmark — Grenzkontrollstellen“ wird folgende Identifikationsnummer und Einheit hinzugefügt:

„09.023.99 — Esbjerg“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

9. Im Verzeichnis „Ellada — Grenzkontrollstellen“ wird bei der Identifikationsnummer 10.065.99 der Name „Gefira-Kipon“ durch „Peplon“ ersetzt.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
